

Auszug aus der Dienstanweisung für die Finanzbuchhaltung vom \_\_\_\_\_.\_\_\_\_.2013 –  
Anlage zur Erteilung der Feststellungsbefugnis

1.1.1 Feststellungsbefugnis

Die Feststellungsbefugnis dürfen nur Beschäftigte ausüben, die dazu befähigt sind. Befähigt ist, wer alle Sachverhalte, deren Richtigkeit er zu bescheinigen hat, überblicken und beurteilen kann.

Innerhalb ihres jeweiligen Verantwortungsbereiches sind zur Feststellung der sachlichen und/oder rechnerischen Richtigkeit Bedienstete befugt, denen die Befugnis auf Grund ihrer Befähigung im oben geschilderten Sinne **vom Anordnungsbefugten schriftlich übertragen** worden ist (s. Anlage 3: Vordruck für die Erteilung der Feststellungsbefugnis).

Beschäftigte, denen die Buchführung oder die Abwicklung der Zahlungen obliegt, dürfen die Feststellung der sachlichen und rechnerischen Richtigkeit nur leisten, wenn und soweit der Sachverhalt nur von ihnen beurteilt werden kann.

Ausbildungskräfte dürfen zur Feststellung nicht ermächtigt werden.

Auch den Mitarbeitern der Wirtschaftsbetriebe Kreis Coesfeld GmbH (100%-tige Tochter des Kreises Coesfeld) darf die Befugnis zur Feststellung der sachlichen und rechnerischen Richtigkeit übertragen werden.

Der Feststeller der sachlichen Richtigkeit übernimmt mit der Unterzeichnung des Vermerks die Verantwortung dafür, dass

- die in der Buchungsanordnung und den sie begründenden Unterlagen enthaltenen, für die Zahlung und Buchung maßgebenden Angaben vollständig und richtig sind,
- das Konto (Sachkonto, Kostenstelle, Kostenträger) richtig bezeichnet ist,
- nach den geltenden Vorschriften, insbesondere nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit verfahren worden ist. Hierzu gehört, dass
  - o die Lieferung oder Leistung als solche und auch die Art der Ausführung geboten war,
  - o die Lieferung oder Leistung entsprechend der zugrunde liegenden Vereinbarung oder Bestellung sachgemäß und vollständig ausgeführt worden ist,
  - o Abschlagszahlungen, Vorauszahlungen, Pfändungen und Abtretungen vollständig und richtig berücksichtigt worden sind.

Bei Lieferungen und Leistungen können auch nicht feststellungsbefugte Mitarbeiter Bescheinigungen zur Richtigkeit der Lieferung oder Leistung erbringen. Soweit Vertragsarchitekten oder -ingenieure für den Kreis Coesfeld tätig werden, können von diesen Personen fachtechnische Feststellungsvermerke auf der Rechnung erbracht werden (Teilbescheinigung). Die fachtechnische Feststellungsbefugnis ist vertraglich zu regeln. Im Falle der fachtechnischen Feststellung erstreckt sich die sachliche Feststellung nicht auf den Inhalt der fachtechnischen Feststellung.

Die Feststellung der rechnerischen Richtigkeit umfasst die Verantwortung dafür, dass der anzunehmende oder auszuzahlende Betrag sowie alle auf Berechnungen beruhenden Angaben in der Buchungsanordnung, ihren Anlagen und in den begründenden Unterlagen richtig sind. Hierzu gehören auch die richtige Anwendung der Berechnungsgrundlagen (z.B. Bestimmungen, Verträge, Tarife) sowie die Berücksichtigung von Skontobeträgen.

Falls Endbeträge in Rechnungen oder sonstigen den Buchungsanordnungen beigelegten Unterlagen zu ändern sind, ist der Feststellungsvermerk zu ergänzen um den Vermerk "und festgestellt auf ... €".

Eine Nichtbeachtung der zur Feststellungsbefugnis genannten Punkte sowie die grob fahrlässige oder vorsätzliche Nichteinhaltung der haushaltsrechtlichen Vorschriften können Regressforderungen begründen, die sich gegen den Feststeller der sachlichen Richtigkeit richten.

In diesem Zusammenhang wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass der Anordnungsbefugte hierdurch nicht von seiner Aufsichtspflicht entbunden wird und im Falle der Unterlassung der Ausübung seiner Kontrollpflichten ebenfalls in Regress genommen werden kann.

**Bei Vorlage von Buchungsanordnungen, die vom zuständigen Anordnungsbefugten unterzeichnet worden sind, wird davon ausgegangen, dass in jedem Fall eine schriftliche Erteilung der Feststellungsbefugnis in der entsprechenden Abteilung vorliegt.**